

Sitzung vom 8. März 2000

370. Motion (Einreichung einer Standesinitiative zur Abschaffung der eidgenössischen Stempelsteuer)

Kantonsrat Hans-Peter Portmann, Kilchberg, und Mitunterzeichnende haben am 7. Februar 2000 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, bei den eidgenössischen Räten eine Standesinitiative einzureichen, welche die Abschaffung der eidgenössischen Stempelsteuer verlangt. Eine all-fällige Kompensation darf keine andersweitige Wettbewerbsverzerrung mit sich bringen.

Begründung:

Der Finanzplatz Schweiz verliert immer mehr an Marktanteil. Das traditionelle Bankgeschäft ist unter starken internationalen Konkurrenzdruck geraten, und der Schweiz droht der Verlust eines ihrer wirtschaftstragenden Standbeine. Wenn die Schweiz das Finanz- und Bankgeschäft als einen wichtigen Wirtschaftsfaktor behalten möchte, dann muss jetzt mit neu zu schaffenden Anreizen für den Finanzplatz Schweiz agiert werden. Konkurrenzhemmend im Finanzgeschäft ist die eidgenössische Stempelsteuer, auf Grund deren zum Beispiel auch schon der internationale Goldhandel in der Schweiz zum Opfer gefallen ist. Heute hält sie viele Investoren vom Wertschriftenhandel in der Schweiz ab. Auch werden zum Beispiel aus Gründen der anfallenden Stempelsteuer unzählige Fonds- und Pensionskassenvermögen nicht in der Schweiz verwaltet. Der Wertschriftenhandel ist heute nicht mehr an Standorte gebunden, und bei einer globalen Tätigkeit haben nationale Abgaben und Gebühren nichts mehr zu suchen. Zwar ist das Thema der Stempelsteuer in Bern seit Jahren in Diskussion, allerdings scheint das Dossier einmal mehr schubladisiert zu sein. Der Bundesrat müsste zur heute befristeten Abgabe bis Ende 2001 eine neue Lösung präsentieren. Nach wie vor hat er die notwendige Kommission dazu jedoch noch nicht eingesetzt. Um in diese Sache wieder Bewegung zu bringen, braucht es zusätzliche Anstösse von aussen. Als einer der meist betroffenen Standorte im Finanz- und Bankwesen muss der Kanton Zürich an der Abschaffung der eidgenössischen Stempelsteuer interessiert sein, was er mit einer Standesinitiative zum Ausdruck bringen soll.

Auf Antrag der Finanzdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Hans-Peter Portmann, Kilchberg, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Vorweg ist festzuhalten, dass der Regierungsrat mit der Überweisung der Motion nicht direkt zur Einreichung einer Standesinitiative verpflichtet werden könnte, sondern lediglich zur Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage an den Kantonsrat.

Nach dem Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 27. Juni 1973 ist zwischen folgenden Stempelabgaben zu unterscheiden:

- der Emissionsabgabe auf der Ausgabe inländischer Beteiligungsrechte, Obligationen und Geldmarktpapieren;
- der Umsatzabgabe auf dem Umsatz in- und ausländischer Urkunden wie Beteiligungsrechte, Fondsanteile, Obligationen und diesen gleich gestellten Urkunden;
- der Abgabe auf Versicherungsprämien, d.h. auf der Zahlung von Versicherungsprämien gegen Quittung.

Die jüngste Revision des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben datiert vom 19. März 1999 und erfolgte in Form eines dringlichen Bundesbeschlusses. Dieser Beschluss trat am 1. April 1999 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten einer ihn ersetzenden Bundesgesetzgebung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2002. Bei dieser Revision wurden im Bereich der Umsatzabgabe folgende Änderungen beschlossen:

- Gleichbehandlung von in- und ausländischen Effektenhändlern: Gemäss dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 können auch ausländische Effektenhändler Mitglied einer schweizerischen Börse werden. Diese Möglichkeit des «Remote access» liess Banken und Börse befürchten, dass sich ohne Gegenmassnahmen der Wertschriftenhandel vermehrt ins Ausland verlagere. Mit der Revision sind nun auch ausländische Effektenhändler, so genannte «Remote members», zur Erhebung der

Umsatzabgabe verpflichtet. Sie können aber für ihre Handelsbestände die gleiche Steuerbefreiung in Anspruch nehmen wie die inländischen Börsenmitglieder.

- Generelle Befreiung von der Umsatzabgabe für ausländische Kunden bei Eurobondgeschäften: Hier geht es um die Rückgewinnung der Geschäfte mit Eurobonds, d.h. mit von ausländischen Schuldern ausgegebenen Obligationen, da bisher die Befreiung von der Umsatzabgabe nur dann griff, wenn eine schweizerische Bank als Vermittlerin zwischen zwei ausländischen Vertragsparteien tätig war, nicht aber, wenn eine inländische Bank ein Geschäft zwischen einem inländischen und einem ausländischen Kunden vermittelte oder wenn eine inländische Bank Eurobonds aus ihren eigenen Beständen an einen ausländischen Kunden verkaufte.
- Befreiung der mit der neuen Derivatebörse Eurex getätigten Geschäfte: Bei der neu geschaffenen europäischen Derivatebörse Eurex, entstanden aus der Fusion der Soffex mit der deutschen Terminbörse, geht es um den Handel mit Optionen und Futures. Damit den Schweizer Banken an der Eurex keine Nachteile durch eine zusätzliche Abgabebelastung entstehen, wurde die Ausübung von Optionen und Futures an der Eurex von der Umsatzabgabe befreit, wie dies schon an der Soffex der Fall war. Erfolgt die Ausübung von Optionen oder Futures für Rechnung eines Kunden, so ist dafür wie bis anhin eine halbe Umsatzabgabe geschuldet.

Wie erwähnt, bleibt der dringliche Bundesbeschluss vom 19. März 1999 längstens bis zum 31. Dezember 2002 in Kraft. Nach der Botschaft des Bundesrates zu diesem Beschluss vom 14. Dezember 1998 wird es angesichts dieser Befristung notwendig sein, die grundsätzlichen Fragen im Zusammenhang mit der Umsatzabgabe vertieft zu prüfen. In dieser Hinsicht haben auch die eidgenössischen Räte bei der Verabschiedung des dringlichen Bundesbeschlusses der folgenden Motion der ständerätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben zugestimmt:

«Der Bundesrat wird beauftragt, eine Anschlusslösung an die dringlichen Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe vorzubereiten, die mit einem möglichst geringen Einnahmefall die Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Finanzplatzes (Börse und Banken) im Bereich des Umsatzstempels sicherstellt.

Die entsprechende Änderung des Stempelsteuergesetzes hat so rasch als nötig zu erfolgen, mit dem Ziel, dass sie spätestens am 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt werden kann.»

Am 31. Januar 2000 hat sodann die nationalrätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben eine weitere Motion mit folgendem Wortlaut eingereicht:

«Der Bundesrat wird ersucht, bis zum 30. September 2000 eine Botschaft betreffend das Bundesgesetz über die Stempelabgaben zwecks Abschaffung des Umsatzstempels auf Wertpapieren in jenen Bereichen vorzulegen, die durch die Abwanderung ins Ausland gefährdet sind.»

Gemäss den Angaben des Sekretariates der nationalrätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben soll diese Motion bereits in der am 6. März 2000 beginnenden Frühjahressession im Plenum des Nationalrates behandelt werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Befürchtungen, notwendige Änderungen des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben im Bereich der Umsatzabgabe würden blockiert, als unbegründet erscheinen. Der Druck von Seiten der eidgenössischen Räte ist so gross, dass der zeitliche Rahmen, in dem diese zu behandeln sind, absehbar ist.

Im Übrigen stellt das Bundesgesetz über die Stempelabgaben einen Bestandteil der Bundesfinanzordnung dar; die Stempelabgaben fallen vollumfänglich in die Bundeskasse. Dementsprechend sind die Auseinandersetzungen um dieses Gesetz nicht auf der kantonalen, sondern vielmehr auf der Bundesebene zu führen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**